



Satzung des Judo – Ju – Jutsu – Club – Samurai – Setterich 1970 e.V. in 52499 Baesweiler

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen “Judo-Ju-Jitsu-Club-Samurai Setterich“ und hat seinen Sitz in 52499 Baesweiler.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung und Pflege des Judosports und anderer artverwandter Sportarten. Er will seinen Mitgliedern durch geeignete Schulungsmethoden Kenntnisse in dieser Sparte vermitteln.

Es ist außerdem sein besonderes Bestreben, Jugendliche und Schüler zu guten und fairen Sportlern heranzuziehen.

Die Jugendarbeit wird somit besonders gefördert, ohne die Erwachsenenarbeit zu vernachlässigen.

§ 3 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baesweiler zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung (Errichtung und den Betrieb der Baesweiler Kindergärten).

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen. Er wurde am 28.02.1970 gegründet.

§ 5 Mitglieder

Die weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins unterscheiden sich als

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Inaktive Mitglieder

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied kann jeder Unbescholtene aufgenommen werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen – und – Versammlungen teilzunehmen. Sie haben beratende und beschließende Stimme (Ausnahme § 13 und § 17). Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins nach bestem Können und Wissen einzusetzen und den satzungsgemäß vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

§ 7 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für sie gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentlichen Mitglieder, jedoch haben sie nur beratende, keine beschließende Stimme.

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden, wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Vereinszwecke, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, ernannt. Zu dem Beschluss ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit. Ansonsten sind sie wie ordentliche Mitglieder zu behandeln.

§ 9 Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder üben innerhalb des Vereins keinen Sport aus. Ansonsten sind sie wie ordentliche Mitglieder zu behandeln.

§ 10 Aufnahme in den Verein

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich, die bei Minderjährigen auch die Unterschrift **eines** Erziehungsberechtigten tragen muss. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung müssen keine Gründe genannt werden.

§ 11 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals in dem die Beiträge und die Aufnahmegebühr fällig werden (§ 12), es sei denn, dass gemäß § 12 Stundung oder Erlass bewilligt ist.

§ 12 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Aufnahmegebühr ist mit der Anmeldung fällig und wird mit der ersten Beitragszahlung eingezogen. Die Beiträge werden quartalsweise abgebucht.

Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass bewilligen.

Es soll damit erreicht werden, dass auch finanzschwächere Personen den Judo-Sport betreiben können.

Sollte der Verein aufgrund einer Pandemie oder eines anderen, vom Verein nicht zu vertretenden Grundes, kein Sportangebot machen können, können die Beiträge vom geschäftsführenden Vorstand für den entsprechenden Zeitraum reduziert oder ausgesetzt werden.

Beiträge, Aufnahmegebühr und evtl. eingehende Spendengelder sind für den Vorstand frei verfügbar, soweit es sich um Ausgaben im Bereich des Judo-Sports und sonstigen

Veranstaltungen im Sinne des Vereins handelt. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Kostenbeteiligungen an Vereinsveranstaltungen (z.B. Ausflüge, Ferienmaßnahmen, ect.) werden in ihrer Höhe und Zahlungsmodalität vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und sind damit rechtsverbindlich. Sonderkonditionen können nur vom geschäftsführenden Vorstand gewährt werden.

§13 Stimmrecht

Das beschließende Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es länger als 3 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist, es sei denn, dass gemäß § 12 Stundung oder Erlass bewilligt wurde. Das beschließende Stimmrecht eines Mitgliedes erlischt, wenn eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied selber oder Ausschluss gemäß § 17 oder § 18 erfolgte.

§ 14 Start bei Wettkämpfen

Bei sportlichen Wettkämpfen außerhalb des Vereins, zu denen der Verein eine Meldung abgibt und bei allen anderen Judo-Veranstaltungen, dürfen ordentliche und Jugendliche Mitglieder nur für den Verein starten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Im Übrigen gelten die offiziellen Regelungen des DJB und des NWJV.

§ 15 Haftungsausschluss des Vereins, der Übungsleiter und der Vorstandsmitglieder

Der Verein haftet ebenso wenig wie die Übungsleiter oder sonstige Vorstandsmitglieder für die, durch Teilnahme am Vereinsbetrieb eintretenden Unfälle und Folgen, ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung der zu den Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wert- oder sonstige Gegenstände.

§ 16 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein kann **nur quartalsweise erfolgen** und ist mindestens einen Monat vorher dem Geschäftsführer anzukündigen.

Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied auch, bei Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des Vereins. Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes können der Vorstand oder mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder unter Darlegung der Gründe stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei dem/ der Auszuschließenden ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Ausschluss ist dem/ der Ausgeschlossenem durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein Widerspruch des/ der Ausgeschlossenem ist bei der Jahreshauptversammlung möglich. Die Beitragspflicht endet mit dem Quartal des Ausschlusses. Dem/ der Ausgeschlossenem dürfen bei seinem/ ihrem Ausscheiden nicht mehr als seine/ ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert seiner/ ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerstattet werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Somit erlöschen auch alle Ansprüche, im Falle eines Ausschlusses der ordnungsgemäß und rechtskräftig beschlossen wird.

§ 17 Versammlungen

Zu Beschlussfassungen zu Vereinsangelegenheiten werden Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Versammlungen abgehalten. Zu den Versammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher mündlich oder schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden

eingereicht werden. Dieselben müssen auf die Tagesordnung und auch behandelt werden, wenn sie von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind (Ausnahme § 16). Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, dass ein Dringlichkeitsantrag eingereicht wird.

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Anträge oder Beschlussfassungen gestellt oder getroffen werden. Die Versammlungen sind Beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werden. Beschlüsse werden mit Ausnahme eines anders lautenden Paragraphen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl erfolgen. Wird auch hier Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über einen Punkt kann im Lauf der Versammlung nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss während derselben Versammlung oder innerhalb 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden, anderenfalls werden die Beschlüsse rechtskräftig.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 18 Jahreshauptversammlung

Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Diese dient zur Entgegennahme des:

- a) Jahres- und Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Kassierers
- b) Des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Der Neuwahl oder der Bestätigung des amtierenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge für das laufende Jahr
- f) Änderung der Satzung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Für die Verhandlungen und Beschlussfassungen über die Punkte d) und e) wird von den anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter gewählt. Die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim und zwar für jedes Amt gesondert. Wenn jedoch nur ein einziger Vorschlag für das Amt zur Wahl steht, ist auch eine Wahl durch Zuruf möglich. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit, wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, statt. Zu einer Satzungsänderung durch stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer, sind $\frac{3}{4}$ derselben erforderlich.

§ 19 Außerordentliche Versammlung

Ist im Laufe eines Geschäftsjahres eine Beschlussfassung über eine oder mehrere der im § 18 aufgezählten Angelegenheiten nötig, so hat der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Diese muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn wenigstens 51% der stimmberechtigten Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag unter Angabe der zu Debatte stehenden Gründe stellen.

Die außerordentliche Versammlung hat dann die gleiche Beschlussfähigkeit wie die Jahreshauptversammlung, insbesondere kann sie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer ihrer Ämter entheben, wenn dieses für die Belange des Vereins tunlich erscheint.

§ 20 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem 1. Und 2. Kassierer
dem Jugendwart männlich
dem Jugendwart weiblich
dem Pressewart

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden und der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bleibt solange im Amt, bis es entweder sein Amt niederlegt oder eine Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Versammlung eine Neuwahl vornimmt.

§ 21 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 22 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt vollverantwortlich den schriftlichen Verkehr, führt die Mitgliederlisten bzw. Karteien und fertigt die Niederschriften an.

Der Geschäftsführer sorgt für die zweckmäßige Aufbewahrung, Benutzung und Instandsetzung der Sportgeräte.

§ 23 Kassierer

Der Kassierer erledigt die Kassenangelegenheiten des Vereins, zieht die Beiträge und Aufnahmegebühren ein und er führt hierüber ordnungsgemäß Buch.

Der Aufforderung eines oder beider Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände (Geld) hat der Kassierer in 10 Tagen nachzukommen. Im Verhinderungsfalle werden seine Obliegenheiten durch den 2. Kassierer wahrgenommen.

§ 24 Jugendwart / in

Der / die Jugendwart / in hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb des Vereins in zweckmäßiger Weise durchgeführt wird, und dass der Verein nach außen hin bei Sportveranstaltungen, Wettkämpfen usw. sportlich in geeigneter Weise vertreten wird.

§25 Pressewart

Der Pressewart ist für die schriftliche und mündliche Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er fertigt die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen an.

§ 26 Kassenprüfer

Zu Kassenprüfern können nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die vom geschäftsführenden Vorstand unabhängig sind. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Geschäftsführer und den Kassierer zu Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände (Geld) aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und vom Vorhandensein sämtlicher Vermögenswerte zu überzeugen. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem Vorsitzenden zur Stellungnahme und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem geschäftsführenden Vorstand und der außerordentlichen Versammlung zu unterbreiten.

§ 27 Auflösung des Vereins

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Versammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder

erforderlich. Die gleiche Versammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens unter Berücksichtigung von § 3 dieser Satzung und vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzamtes. Die Versammlung wählt bis zu drei Mitglieder des Vereins als Liquidatoren.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung, mehrheitlich beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 18.01.2008, tritt in Kraft am 01.03.2008.

Geändert und einstimmig beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 27.01.2016.

Geändert und einstimmig beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 20.08.2021.

Baesweiler, 20.08.2021